

1. Erhebung der Ausgleichsabgabe (Leitsätze)

Anrechnung auf Pflichtquote

Auf die Pflichtquote des Arbeitgebers kann nur ein solcher Arbeitnehmer angerechnet werden, dessen Schwerbehinderung förmlich nach § 4 SchwbG* festgestellt ist. Etwas anderes kann bei einer offensichtlichen Schwerbehinderung gelten.

OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 25.04.1991, 13 A 685/90

* Vgl. [§ 71 SGB IX](#)

Anrechnung von Aufträgen

Ein Arbeitgeber kann nach § 55 SchwbG* einen Teil des Rechnungsbetrags nur dann auf die von ihm zu zahlende Ausgleichsabgabe anrechnen, wenn er selbst ohne Zwischenschaltung weiterer Firmen Vertragspartner einer Werkstatt für behinderte Menschen geworden ist.

VG Karlsruhe, Urteil vom 12.06.1997, 5 K 1267/96

* Vgl. [§ 140 SGB IX](#)

Arbeitgeberanzeige

Sind mehrere Filialbetriebe in einer Holding-Gesellschaft zusammengefasst und werden die Arbeitsverträge der in den einzelnen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit der Holding-Gesellschaft abgeschlossen, so ist diese der Arbeitgeber, den nach § 5 SchwbG die Beschäftigungspflicht trifft.

LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 21.03.1996, L 9 Ar 200/94

* Vgl. [§ 71 SGB IX](#)

Die Bundesanstalt für Arbeit ist nicht befugt, die vom Arbeitgeber – u.a. der Errechnung der Pflichtbeschäftigungsquote von Schwerbehinderten dienenden – für einzelne Betriebe erstatteten Anzeigen (§ 13 Abs. 2 SchwbG)* durch einen Gesamtfeststellungsbescheid zu ersetzen.

BSG, Beschluss vom 19.01.1999, B 7 AL 62/98

* Vgl. [§ 80 Abs. 2 SGB IX](#)

Ausgleichsabgabe bei Arbeitnehmerüberlassung

Die Verpflichtung zur Zahlung der Ausgleichsabgabe nach § 11 SchwbG 1986* trifft bei der Arbeitnehmerüberlassung den Verleiher als Vertragsarbeitgeber der Leiharbeiternehmer.

BVerwG, Urteil vom 13.12.2002, 5 C 26.1

* Vgl. [§ 77 SGB IX](#)

Beamtenanwärter

Der Begriff der Auszubildenden im Sinne von § 8 Satz1 SchwbG* und der zur Ausbildung Beschäftigten im Sinne von § 10 Abs. 2 Satz 1** SchwbG erstreckt sich auch auf Beamtenanwärter, weil auch sie zur Ausbildung eingestellt sind und insoweit öffentliche und private Arbeitgeber nicht unterschiedlich zu behandeln sind.

BSG, Urteil vom 29.07.1993, 11 Rar 41/92

* Vgl. [§ 74 SGB IX](#)

** Vgl. [§ 76 Abs. 2 SGB IX](#)

Definition schwerbehinderter Arbeitgeber

Arbeitgeber im Sinne des § 9 Abs. 3 SchwbG* sind nur natürliche Personen (Einzelunternehmer), nicht Organe juristischer Personen oder gesetzliche Vertreter von Personengesellschaften. Der schwerbehinderte Geschäftsführer der Komplementär-GmbH einer GmbH & Co. KG wird deshalb nicht auf einen Pflichtplatz angerechnet.

BSG, Urteil vom 30.09.1992, 11 Rar 79/91

* Vgl. [§ 71 Abs. 3 SGB IX](#)

Gesellschafter und Geschäftsführer

Der Mehrheitsgesellschafter und allein vertretungsberechtigte Geschäftsführer einer GmbH kann nicht auf einen Pflichtplatz nach § 9 SchwbG* angerechnet werden.

BVerwG, Urteil vom 24.02.1994, 5 C 44.92

* Vgl. [§ 75 SGB IX](#)

Ein schwerbehinderter Geschäftsführer einer GmbH wird jedenfalls dann nicht auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 7 Abs. 1 SchwbG* beschäftigt, wenn er alleiniger Geschäftsführer und zugleich Mitgesellschafter mit einer nicht unwesentlichen Einlage ist. Er ist deshalb nicht nach § 9 Abs. 1 SchwbG** auf einen Pflichtplatz anzurechnen.

Hess. VGH, Urteil vom 19.09.1996, 9 UE 3009/94

* Vgl. [§ 73 Abs. 1 SGB IX](#)

** Vgl. [§ 75 Abs. 1 SGB IX](#)

Ein schwerbehinderter Geschäftsführer einer GmbH wird jedenfalls dann nicht auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 7 Abs. 1 SchwbG* beschäftigt, wenn er zugleich Gesellschafter der GmbH mit einem Anteil von 50 % ist.

Arbeitgeber im Sinne des § 9 Abs. 3 SchwbG** sind nur (schwerbehinderte) Einzelunternehmer, nicht hingegen (schwerbehinderte) Personen, die als Organ (oder als Organmitglied) einer juristischen Person Arbeitgeberfunktionen ausüben. Diese Auslegung ist mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar.

BVerwG, Urteil vom 25.07.1997, 5 C 16/96

* Vgl. [§ 73 Abs. 1 SGB IX](#)

** Vgl. [§ 75 Abs. 3 SGB IX](#)

Ein schwerbehinderter Geschäftsführer einer GmbH hat unabhängig von der Frage einer Beteiligung am Stammkapital und von der Ausgestaltung der vertraglichen Beziehungen zur GmbH keinen Arbeitsplatz im Sinne des § 7 Abs. 1 SchwbG* inne.

OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 12.12.1997, 24 A 4419/95

* Vgl. [§ 73 Abs. 1 SGB IX](#)

Ein schwerbehinderter Gesellschafter einer OHG kann nicht auf einen Pflichtplatz angerechnet werden.

LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 12.11.1998, L 9 AL 58/97 LSG NW

Kein Vorrang im Konkurs

Für die Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz besteht im Konkurs des Arbeitgebers nicht der für öffentliche Abgaben geltende Vorrang.

BVerwG, Urteil vom 22.08.1985, 5 C 18.82

Keine Altersgrenze

Das Schwerbehindertengesetz 1979 kennt keine Altersgrenze. Der Arbeitgeber kann deshalb seine Pflicht nach § 4 Abs. 1 SchwbG* auch durch die Beschäftigung eines Schwerbehinderten erfüllen, der das 65. Lebensjahr vollendet hat.

BVerwG, Urteil vom 13.12.1990, 5 C 74.86

* Vgl. [§ 71 Abs. 1 SGB IX](#)

Pflichtplatzberechnung

Bei der Berechnung der Zahl der Pflichtplätze für Schwerbehinderte sind gemäß § 4 Abs. 1 SchwbG* alle Arbeitsplätze im Direktionsbereich ein und desselben Arbeitgebers zusammenzufassen, unabhängig davon, ob die Arbeitsplätze über mehrere Betriebe verteilt sind oder nicht.

BVerwG, Urteil vom 06.07.1989, 5 C 64.84

* Vgl. [§ 71 Abs. 1 SGB IX](#)

Verfassungsmäßigkeit

§ 4 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, dieser in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Satz 1 und § 28 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft (Schwerbehindertengesetz – SchwbG)* in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.04.1974 (BGBl I S. 1005) sind, soweit sie private Arbeitgeber betreffen, mit dem Grundgesetz vereinbar.

BVerfG, Urteil vom 26.05.1981, 1 BvL 56/78, 1 BvL 57/78, 1 BvL 58/78

* Vgl. [§ 71 Abs. 1](#), [§ 77 Abs. 1 Satz 1](#), [Abs. 2 Satz 1 in Verb. mit § 77 Abs. 5 Satz 1](#), [§ 102 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB IX](#)

Das Ausgleichsabgabensystem des Schwerbehindertengesetzes ist nicht rechtswidrig und verstößt nicht gegen die in Art. 12 Abs. 1 GG und Art. 3 Abs. 1 GG verankerten Grundrechte.

VG München, Urteil vom 24.03.2000, M 6a K 97.7887

Verjährung der Ansprüche auf Zahlung

Ansprüche auf Zahlung von Ausgleichsabgaben nach § 11 SchwbG* können verjähren. Auf die Verjährung finden die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend Anwendung.

VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 07.10.1996, 2 S 632/95

* Vgl. [§ 77 SGB IX](#)

Vorstandsmitglieder

Ein schwerbehindertes geschäftsführendes Vorstandsmitglied eines eingetragenen Vereins wird jedenfalls dann nicht auf einem Arbeitsplatz i. S. des § 7 Abs. 1 SchwbG* beschäftigt, wenn es maßgeblichen Einfluss auf die Entscheidung des Vereins hat.

BVerwG, Urteil vom 08.03.1999, 5 C 5/98

* Vgl. [§ 73 Abs. 1 SGB IX](#)

2. Verwendung der Ausgleichsabgabe (Leitsätze)

Keine Arbeitsplatzhilfe für Vereinsvorstand

Ein Schwerbehinderter, der als Vorstand eines eingetragenen Vereins diesen vertritt und die Geschäfte führt, ist nicht auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 7 Abs. 1 SchwbG* beschäftigt, so dass keine Mittel aus der Ausgleichsabgabe zur Einrichtung seines Arbeitsplatzes gewährt werden können.

BVerwG, Urteil vom 08.03.1999, 5 C 5.98

* Vgl. [§ 73 Abs. 1 SGB IX](#)

Keine technischen Arbeitshilfen an in WfbM betreute schwerbehinderte Menschen

Leistungen aus der Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz beziehen sich ausdrücklich auf die Eingliederung Schwerbehinderter in das Arbeits- und Berufsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Technische Arbeitshilfen an Schwerbehinderte in Werkstätten für Behinderte können daher nicht als individuelle Hilfen aus der Ausgleichsabgabe finanziert werden.

BayVGH, Urteil vom 02.02.1989, 12 B 86.01364

Kfz-Zusatzausstattung

Gehört eine Servolenkung zur Serienausstattung eines bestimmten Personenkraftwagens, können die Kosten hierfür nicht fiktiv aus dem Grundpreis für das Fahrzeugmodell herausgerechnet und nicht nach § 7 Kraftfahrzeughilfe-Verordnung als Zusatzausstattung gefördert werden.

VG Regensburg, Urteil vom 05.04.1993, RO 5 K 92.2256

Rechtzeitiger Antrag

Die Bundesanstalt für Arbeit kann nur dann Geldleistungen aus der Ausgleichsabgabe für die besondere Förderung der Einstellung Schwerbehinderter gewähren, wenn der Arbeitgeber zuvor rechtzeitig einen Antrag gestellt hat.

LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 24.10.1997, L 13 Ar 114/96

Schaffung von Arbeitsplätzen

Die Hauptfürsorgestelle kann für Leistungen an Arbeitgeber zur Neuschaffung von Arbeitsplätzen für Schwerbehinderte Höchstgrenzen für den Regelfall festsetzen.

OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 08.02.1994, 13 A 280/93

Widerruf einer Subventionsbewilligung

Den haushaltsrechtlichen Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit kommt beim Widerruf einer Subventionsbewilligung wegen Zweckverfehlung eine ermessenslenkende Bedeutung zu.

Wird der mit der Gewährung von Subventionen verfolgte Zweck verfehlt und steht der Widerruf der Bewilligung im behördlichen Ermessen, so ist im Regelfall nur die Entscheidung für den Widerruf ermessensfehlerfrei. In Fällen dieser Art bedarf es einer Darlegung der Ermessenserwägungen nur bei Vorliegen atypischer Gegebenheiten; liegen solche vor, so kann die Behörde ihre Ermessensentscheidung auch noch im Verwaltungsstreitverfahren entsprechend ergänzen.

BVerwG, Urteil vom 16.06.1997, 3 C 22/96

Widerruf von Leistungen

Eine Bewilligung von Mitteln aus der Ausgleichsabgabe für die Schaffung neuer Arbeitsplätze kann widerrufen werden, wenn eine längerfristige Beschäftigung der Schwerbehinderten auf den geförderten Arbeitsplätzen nicht sichergestellt ist.

VG Köln, Urteil vom 26.05.1993, 21 K 4358/91